

## § 3 Nr. 22

### [Ehrensold für Kriegsauszeichnungen]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

22. der Ehrensold, der auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), gewährt wird;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,  
Richter am BFH, München

#### I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 22

1

##### Rechtsentwicklung der Nr. 22:

► *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): (Wieder-)Einführung der StBefreiung in den Katalog des § 3. Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 12 Nr. 9 EStG 1920. Diese StBefreiung wurde auch in den folgenden EStG bis Kriegsende beibehalten, jedoch nicht in das EStÄndG v. 29.4.1950 (BGBl. I 1950, 95) übernommen.

► *EStG 1987 v. 27.2.1987* (BGBl. I 1987, 657; BStBl. I 1987, 274): Nachdem die Verweisung auf die aktuelle Fassung des OrdensG mehrfach redaktionell und meist verspätet angepasst worden war, wird nunmehr auf das OrdensG „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560)“ verwiesen (s. dazu Anm. 2).

**Bedeutung der Nr. 22:** Durch Zeitablauf erledigt, kommt der StBefreiung wohl keine praktische Bedeutung mehr zu; die Vorschrift sollte daher aufgehoben werden (s. dazu BERGKEMPER, FR 1996, 509), zumal sie sprachlich nicht korrekt ist (s. Anm. 2). Denn Empfänger des Ehrensolds sind nur Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkriegs (s. Anm. 2), also Personen, die zu dieser Zeit bereits erwachsen waren und idR auch schon eine militärische Karriere gemacht hatten.

#### II. Steuerfreiheit des Ehrensolds

2

**Verweisung auf das Ordensgesetz:** Stfrei ist der Ehrensold, der auf Grund des Ordensgesetzes v. 26.7.1957 (BGBl. III 1957, Gliederungsnummer 1132-1), „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), gewährt wird“. Zum Ehrensold für Künstler s. Nr. 43.

► *Starre oder dynamische Verweisung:* Nach dem Wortlaut der Nr. 22 wird auf das Ordensgesetz idF v. 24.4.1986 (s.o.) verwiesen. Das OrdensG ist jedoch seitdem

wiederholt geändert worden, zuletzt durch Art. 3 des Justizmitteilungsgesetzes und Ges. zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze v. 18.6.1997 (BGBl. I 1997, 1430 [1433]). UE hat der Gesetzgeber eine gleitende Verweisung, dh. eine Verweisung auf die jeweilige Fassung der verwiesenen Normen, beabsichtigt.

**Ehrensold iSd. Ordensgesetzes:**

- ▶ *Rechtsnatur und Rechtsgrundlage des Ehrensolds:* Der Ehrensold ist in § 11 des Ordensgesetzes geregelt. Seinem Wesen nach ist der Ehrensold ein stets wiederkehrender Ehrenerweis für die Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkriegs. Demgemäß wird er auch ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Begünstigten und in stets gleicher Höhe gewährt (GEEB/KIRCHNER/THIEMANN, Deutsche Orden und Ehrenzeichen, 4. Aufl. 1985).
- ▶ *Auszeichnungen mit Ehrensold:* Die Verordnung über die Auszahlung des Ehrensolds für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkriegs v. 6.8.1957 (BGBl. I 1957, 1119) führt die Auszeichnungen, mit denen ein (stfreier) Ehrensold verbunden ist, im Einzelnen auf:
  - ▷ *Preussische Auszeichnungen:* Orden Pour le Mérite, Militärverdienstkreuz, Kreuz der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern.
  - ▷ *Bayrische Auszeichnungen:* Militär-Max-Josef-Orden, Militär-Sanitätsorden, Goldene und Silberne Tapferkeitsmedaille, Goldene und Silberne Verdienstmedaille.
  - ▷ *Sächsische Auszeichnungen:* Militär-St.-Heinrichs-Orden, Goldene Militär-St.-Heinrichs-Medaille.
  - ▷ *Württembergische Auszeichnungen:* Militär-Verdienstorden, Goldene Militär-Verdienstmedaille.
  - ▷ *Badische Auszeichnungen:* Militär-Karl-Friedrich-Verdienstorden, Militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille.
  - ▶ *Österreichische Auszeichnungen mit Ehrensold:* Träger anderer höchster Kriegsauszeichnungen iSd. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Ordensgesetzes sind die Ritter und Inhaber des *Österreichischen Militär-Maria-Theresia-Ordens* und der *Österreichischen Goldenen Tapferkeitsmedaille* (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Auszahlung des Ehrensolds für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkriegs v. 6.8.1957 aaO).